

Gemeinde Cölbe Postfach 1107 35089 Cölbe

An die
Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Marburg-Biedenkopf
Postfach 200 608
35018 Marburg

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Cölbe

Organisationsbereich I
Straßenverkehrswesen
Sachbearbeiter/in Roland Moucka
Telefon 06421 9850-17
E-Mail moucka@coelbe.de
Zimmernummer 5
Aktenzeichen OrgB.II/mo

Cölbe, den 25.01.2016

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Plakatwerbung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Unverzagt,

ihnen wird gemäß § 33 Absatz 1 in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Nr. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), in der zurzeit gültigen Fassung, die Ausnahmegenehmigung, für das Aufhängen von Werbetafeln in dem Gebiet der Gemeinde Cölbe, anlässlich der „**Kommunalwahlen**“ am 06.März 2016 unter folgenden Auflagen erteilt:

1. **Die Genehmigung gilt ab dem 29.01.2016.**
2. Die Zahl der aufzuhängenden Werbetafeln ist auf 20 Stück beschränkt.
3. Die Werbetafeln dürfen **nicht** an Straßenverkehrszeichen der StVO, Brückengeländer, Buswartehäuschen oder an Einrichtungen des Cölber Radweges angebracht oder befestigt werden. Sie sind ausschließlich an den Straßenlampenmasten der Gemeinde Cölbe sowie deren Ortsteile zuglassen.
4. Die Befestigung der Werbetafeln hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist. Die Unterkante der Werbetafeln darf 2,20 Meter nicht unterschreiten.

1 von 2

DIENSTGEBÄUDE

Kasseler Straße 88
35091 Cölbe
Tel 06421 9850-0
Fax 06421 9850-28
Mail gemeinde@coelbe.de
Fax Bauamt 9850-38

ANFAHRT

Bus und Bahn im RMV
Buslinien 72, 76, 78, 482
Bahnlinien 30, 42, 43
Station Cölbe Bahnhof

GEMEINDEBÜRO

Mo - Fr 08.00 - 12.00
Mo 14.00 - 16.00
Di, Mi 14.00 - 15.00
Do 14.00 - 18.00

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo, Mi, Fr 08.00 - 12.00
Mo 14.00 - 16.00
Do 14.00 - 18.00

BANKVERBINDUNGEN

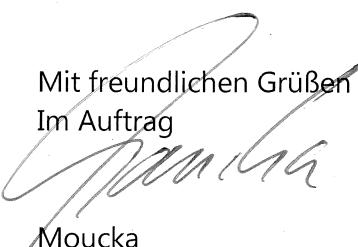
Sparkasse Marburg-Biedenkopf
Kto.Nr. 37 000 590 BLZ 533 500 00
IBAN DE07 5335 0000 0037 0005 90
BIC HELADEF1MAR
VR Bank HessenLand eG
Kto.Nr. 630 7361 BLZ 530 932 00
IBAN DE38 5309 3200 0006 3073 61
BIC GENODE51ALS

5. Die Sicht, besonders im Kreuzungs- und Einmündungsbereich, darf nicht durch die Werbetafeln behindert werden.
6. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss gewährleistet sein.
7. Die Werbetafeln dürfen nicht auf Gehwegen aufgestellt werden.
8. Die Werbetafeln sind bis spätestens **Freitag, 11. März 2016** wieder anzuhängen. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die Werbetafeln im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 74 HVwVG (Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz) durch die Gemeinde Cölbe auf Ihre Kosten entfernt. Die Ihnen hierdurch entstehenden Kosten können je nach Aufwand bis zu 100,00 Euro betragen. Bei der Entfernung der Werbetafeln sind evtl. aufgetretene Schäden an dem gemeindlichen Eigentum ordnungsgemäß zu beseitigen.
9. Sollten die Werbetafeln eine Grundfläche von mehr als 0,6m² erreichen, ist eine gesonderte Genehmigung des Bauamtes des Landkreises Marburg-Biedenkopf, erforderlich.
10. Für Schäden, die den Trägern der Straßenbaulast aus der Ausnahmegenehmigung entstehen, auch Dritten gegenüber, haftet alleine der Erlaubnisinhaber.
11. Diese Genehmigung ist jederzeit widerruflich.
Jegliche Ansprüche gegen die widerrufende Behörde sind ausgeschlossen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass aus dieser erteilten Ausnahmegenehmigung kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Aufstellen von Werbetafeln für die kommenden Jahre abgeleitet werden kann.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Behörde zu erheben. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt; insbesondere entfällt dadurch nicht die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb des oben genannten Zeitraumes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Moucka